

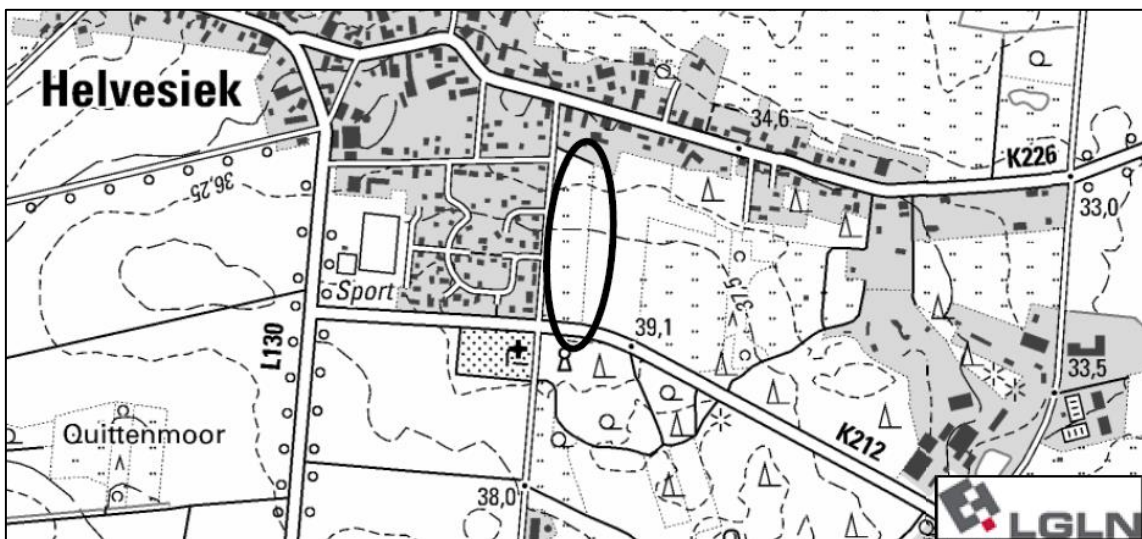
GEMEINDE HELVESIEK

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 12 „Osterfeld“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Helvesiek hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Osterfeld“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 3,7 ha liegt im Süden der Ortschaft Helvesiek, östlich der Lauenbrücker Straße, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 10.000 m² sowie der Tatsache, dass sich das Plangebiet an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Auslegung durch Veröffentlichung im Internet

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Osterfeld“ mit Begründung ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz vom 28.05.2020 zu jedermanns Einsicht auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel,

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/buergerbeteiligung/bauleitplanung>

während der Auslegungsfrist in der Zeit vom

30.05.2021 bis einschließlich 30.06.2021

eingestellt und abrufbar.

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt zusätzlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz vom 28.05.2020 zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Helvesiek, Schulstraße 4, 27389 Helvesiek (Termin nach Vereinbarung) und im Rathaus der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden in der Zeit vom

30.05.2021 bis einschließlich 30.06.2021

öffentlich aus. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie können die Planunterlagen nur nach vorherigen Termin-Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Helvesiek, den 14.05.2021

DER BÜRGERMEISTER
(Brunkhorst)